

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. VN RI in der Angelegenheit der Parteien „AZO“ AZO Immobilien Handel KG und Finanzamt Österreich als Gesamtrechtsnachfolger des Finanzamtes FA

über die Beschwerde vom 24. Juli 2017

des Herrn VN ID als Kommanditisten dieser KG, vertreten durch die BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg gegen den Bescheid des Finanzamtes FA vom 23.6.2017 an die „AZO“ AZO Immobilien Handel KG über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Feststellungen gem. § 188 BAO 2007 , und gegen den Bescheid desselben Finanzamtes vom 23.6.2017 an dieselbe KG betreffend Feststellungen gem. §188 BAO 2007

nach den Vorlageanträgen des Herrn VN ID und des Herrn Mag. VN HS, jeweils als Gesellschafter der KG

zu Recht erkannt:

Der oben erwähnte Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 wird aufgehoben. Die Beschwerde gegen den oben erwähnten Feststellungsbescheid gem. § 188 BAO vom 23.6.2017 wird für gegenstandslos erklärt (§ 261 Abs 2 BAO).

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis ist nicht zulässig (§ 25 a Abs 1 VwGG).

Hinweis

Dieses Erkenntnis wirkt gegenüber allen Gesellschaftern der KG (§§ 191 Abs. 3 BAO). Mit der Zustellung einer Ausfertigung dieses Erkenntnisses an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle Gesellschafter der KG als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO).

Entscheidungsgründe

Ablauf des Verfahrens

I.) Wiederaufnahme- und Feststellungsbescheid gem. § 188 BAO an die AZO AZO Immobilien Handel KG (AZO) 2007 vom 23.6.2017:

1.) Zunächst erging im Verfahren der AZOKG ein vorläufiger F-Bescheid vom 28.4.2009 betreffend F 2007, welcher unbekämpft blieb. Das Finanzamt hat die Vorläufigkeit des Bescheides vom 28.4.2009 in nicht schlüssiger Weise damit begründet, dass der Umfang der Abgabepflicht von den Ergebnissen eines noch nicht beendeten Rechtsmittelverfahrens abhängig sei. Eine Ungewissheit der Abgabepflicht oder eine Ungewissheit des Umfanges der Abgabepflicht ist zum damaligen Zeitpunkt (28.4.2009) daher nicht feststellbar gewesen.

Mit Bescheid vom 23.6.2017 wurde das Verfahren betreffend F 2007 betreffend dieselbe KG gem. § 303 Abs 1 BAO wiederaufgenommen. Mit neuem F-Bescheid vom 23.6.2017 ergingen neue Feststellungen für 2007. Beide Bescheide (Wiederaufnahme- und F-Bescheid) wurden durch VN ID als Kommanditist der KG bekämpft (Beschwerde vom 24.7.2017).

2.) Es wird die Ermessensentscheidung getroffen, die Wiederaufnahme nicht zuzulassen (§ 20 BAO), da in den Verfahren betreffend Einkommensteuer der Kommanditisten, denen im ursächlichen Zusammenhang mit der Wiederaufnahme Gewinnerhöhungen zugerechnet wurden [VN ID, ID-IE VN, VN OP, Dr. VN LD, DI VN IT, Dr. VN AO, VN HR lt. Bericht über die Außenprüfung (AP-Bericht) S. 4] Verjährung eingetreten ist (vgl. Ritz, BAO, 6. Auflage, § 303 TZ 72, 72). Sämtliche Abgabenansprüche, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme stehen könnten, sind daher nicht durchsetzbar.

a.) ESt-Verfahren des Kommanditisten der KG VN ID 2007

Der Wiederaufnahmebescheid betreffend das F-Verfahren der KG vom 23.6.2017 ist ergangen, obwohl im ESt-Verfahren des Gesellschafters

die Verjährung des Rechts, Einkommensteuer 2007 festzusetzen, bereits am 31.12.2015 eingetreten ist:

Diese Verjährung der Einkommensteuer 2007 betreffend den Gesellschafter per 31.12. 2015 ergibt sich aus folgenden Daten:

17.3.2009.....Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid) an den Gesellschafter
.....(StN1)

28.4.2009.....Vorläufiger Feststellungsbescheid 07 an AZOKG, dadurch verzögerter Beginn
.....der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren betreffend
.....den Gesellschafter: Die Verjährungsfrist begann mangels jedweder
.....erkennbarer Ungewissheit mit Ende des Jahres 2009 zu laufen (VwGH
.....20.5.2010, 2008/15/0328) und lief daher bei Berücksichtigung der
.....Verlängerungshandlungen 2010 und 2011 (Bescheide vom 21.12.2010,
.....13.10.2011, 6.12.2011) mit Ende 2015 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) ab.

4.5.2009.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO betreffend E 2007

21.12.2010.... Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO betreffend E 2007

13.10.2011....§ 299-Aufhebung des Bescheides vom 21.12.2010

6.12.2011.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO betreffend E 2007

23. 6. 2017....Wiederaufnahme- und F-Bescheid vom 23. 6. 2017 betreffend F 2007 an
.....AZOKG (siehe Arbeitsbogen der Prüferin des FA Nr. AB1) ergingzu
einer Zeit, in der das Recht des FA , ESt 2007 gegen diesenGesellschafter
festzusetzen, bereits verjährt war.

19.7.2017..... Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO betreffend E 2007 aufgrund des
.....Wiederaufnahme- und F-Bescheides an die AZOKG vom 23.6.2017.

20.10.2017....BVE mit Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 19.7.2017

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 festzusetzen, erfolgte per 31.12.2015. Der Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend Feststellungen 2007 hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

b.) ESt-Verfahren 2007 der Kommanditistin der KG ID-IE VN (StN2):

30.3.2009.....Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)

28.4.2009.....Vorläufiger Feststellungsbescheid 07 an AZOKG, dadurch verzögerter Beginn
.....der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren. Die

.....Verjährungsfrist begann mangels jedweder erkennbarer Ungewissheit mit
Ende des Jahres 2009 zu laufen (VwGH 20.5.2010, 2008/15/0328) und lief
daher bei Berücksichtigung von Verlängerungshandlungen 2010-2012 mit
Ende 2015 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) ab.

29.4.2009.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

26.11.2009.....§ 293 b zum Bescheid vom 29.4.2009

30.11.2010.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

29.11.2011.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

13.07.2012.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

23. 6. 2017.....Wiederaufnahme- und F-bescheid vom 23. 6. 2017 an AZOKG (ABNr.

.....AB1): Diese Bescheide ergingen bereits nach Ablauf der

.....Verjährungsfrist im ESt-Verfahren dieser Gesellschafterin.

14.12.2017.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO aufgrund des

.....Wiederaufnahme- und F-Bescheides vom 23.6.2017 an die AZOKG

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 festzusetzen, erfolgte spätestens per 31.12.2015. Der Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend Feststellungen 2007 hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieser Kommanditistin für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

c.) ESt-Verfahren 2007 des Kommanditisten der KG OP VN, FA StN3

2.2.2009.....Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)

28.4.2009.....Vorläufiger Feststellungsbescheid 2007, dadurch verzögerter Beginn

.....der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren. Die

.....Verjährungsfrist begann mangels jedweder erkennbarer Ungewissheit mit

.....Ende des Jahres 2009 zu laufen (VwGH 20.5.2010, 2008/15/0328) und lief

.....daher mit Ende 2014 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) ab.

04.05.2009...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

23. 6. 2017...Wiederaufnahme- und F-bescheid vom 23. 6. 2017 betreffend

.....Feststellungen 2007 an AZOKG (ABNr. Nr. AB1): Diese Bescheide

.....ergingen bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist im ESt-Verfahren dieses

.....Gesellschafters.

26.6.2017....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO auf Grund des

.....Wiederaufnahme-und F-Bescheides vom 23.6.2017 an die AZOKG

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 festzusetzen, erfolgte per 31.12.2014. Der Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend Feststellungen 2007 an die AZOKG hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

d.) ESt-Verfahren 2007 des Kommanditisten der KG Dr. VN LD StN4

12.1.2009...Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)

28.4.2009...Vorläufiger Feststellungsbescheid 2007 an AZOKG, dadurch kam es zum
verzögerten Beginn der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-
Verfahren, Die Verjährungsfrist hat mangels jedweder erkennbarer
Ungewissheit mit Ende des Jahres 2009 zu laufen begonnen (VwGH
20.5.2010, 2008/15/0328) und ist daher bei Berücksichtigung von
Verlängerungshandlungen 2010-2013 (Bescheide 2010-2013) mit Ende
2015 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) abgelaufen.

4.5.2009.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

13.7.2009.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

30.04.2010.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

9.2.2011.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

30.9.2011.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

23.4.2013.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

26.11.2013.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

18.12.2013.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

23. 6. 2017.....Wiederaufnahme- und F-bescheid vom 23. 6. 2017 an AZOKG (siehe
Arbeitsbogen der Prüferin des FA Nr. AB1): Diese Bescheide
ergingen nach Ablauf der Verjährungsfrist im ESt-Verfahren des
Gesellschafters.

23.6.2017....Wiederaufnahme- und F-bescheid vom 23. 6. 2017 an AZFKG (AZFKG)
 (Der in der Datenbank der Finanzverwaltung zitierte, abernicht in einer lesbaren
 Datei vorhandene Arbeitsbogen der Außenprüfungtrug die ABNr. AB2): Diese
 Bescheide ergingen nach Ablauf derVerjährungsfrist im ESt-verfahren des
 Gesellschafters.

28.6.2017... Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen des Wiederaufnahme-
und F-Bescheides vom 23.6.2017 an die AZOKG (StN5) und wegendes
 Wiederaufnahme – und F-Bescheides vom 23.6.2017 im Verfahren FAStN6 (AZF KG
 = AZFKG).

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 festzusetzen, erfolgte per 31.12.2015 . Der
 Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend Feststellungen 2007 hat daher keine

Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

e.) ESt-Verfahren 2007 des Kommanditisten der KG DI VN IT, St.Nr StN7

13.2.2009...Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)

28.4.2009...Vorläufiger Feststellungsbescheid AZOKG 2007, dadurch verzögerter Beginn

.....der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren. Die

.....Verjährungsfrist hat mangels jedweder erkennbarer Ungewissheit mit Ende

.....des Jahres 2009 zu laufen begonnen (VwGH 20.5.2010, 2008/15/0328)

.....und ist daher mit Ende 2014 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) abgelaufen.

29.4.2009...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO

23.6.2017...Wiederaufnahme- und F-Bescheid vom 23. 6. 2017 betreffend F 2007 an die

.....AZOKG (Arbeitsbogen der Prüferin des FA Nr. AB1). DieseBescheide

ergingen nach Ablauf der Verjährungsfrist im ESt-.Verfahren desGesellschafters.

26.6.2017...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen Wiederaufnahme- und

.....F-Bescheid vom 23.6.2017 an die AZOKG.

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 gegen den Gesellschafter festzusetzen, erfolgte per 31.12.2014 . Der Wiederaufnahmsbescheid vom 23.6.2017 betreffend F 2007 an die AZOKG hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht des ESt-Verfahrens des Kommanditisten nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

f.) Kommanditist der KG Dr. VN AO, ESt – Verfahren 2007, StN8

28.4.2009...Vorläufiger F-Bescheid AZOKG 2007, dadurch kam es zum verzögerten

.....Beginn der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren.

.....Die Verjährungsfrist hat mangels jedweder erkennbarer

.....Ungewissheit (s.o. Pkt 1) mit Ende des Jahres 2009 zu laufen begonnen

.....(VwGH 20.5.2010, 2008/15/0328) und ist daher bei Berücksichtigung von

.....Verlängerungshandlungen 2010-2012 (Bescheide 2010-2012) mit Ende

.....2015 (§ 207 Abs 2; § 209 Abs 1 BAO) abgelaufen. Die Bescheide ab 2016

.....im ESt-Verfahren und im F-Verfahren ergingen bereits nach Ablauf der

.....Verjährungsfrist im ESt-Verfahren.

12.1.2010.....Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)
 16.2.2011.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO
 21.12.2011...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO
 29.5.2012.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO
 30.11.2016...F-Bescheid StN9 NZB AZO KG (NZBKG), begründet mitundatiertem AP-Bericht (ABNr. AB3).
 14.12.2016...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen F-Bescheid NZBAZO vom 30.11.2016 nach Ablauf der Verjährungsfrist.
 23. 6. 2017...Wiederaufnahme- und F-bescheid vom 23. 6. 2017 im F-Verfahren derAZOKG (siehe Arbeitsbogen der Prüferin des FA Nr. AB1)Diese ergingen nach Ablauf der Verjährungsfrist im ESt-Verfahren desGesellschafter.
 23.6.2017.....Wiederaufnahme- und F-Bescheid an SZD AZO (SZDKG)(ABNr. AB4)
 23.6.2017.....Wiederaufnahme- und F-Bescheid an ZZD AZO KG (ZZDKG)(ABNr. AB5)
 30.6.2017.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen Wiederaufnahme- undF-Bescheid an AZOKG vom 23.6.2017, wegen Wiederaufnahme- und F-Bescheid an SZD AZO (SZDKG) vom 23.6.2017, Wiederaufnahme-und F-Bescheid an ZZD AZO KG (ZZDKG) vom 23.6.2017.
 14.2.2018.....Wiederaufnahme-und Sachbescheid im Verfahren der VDZKG (VDZKG, StN10) (ABNr. AB6)
 22.2.2018.....Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen F-Bescheid VDZKG FAStN10 vom 14.2.2018 vom 30.11.2016 nach Ablauf derVerjährungsfrist. Dieser Bescheid wurde am 12.6.2018 gem. § 299 BAOaufgehoben

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 festzusetzen, erfolgte per 31.12.2015. Der Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend Feststellungen 2007 an die AZOKG hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr, und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

g.) Kommanditist der KG VN HR, ESt – Verfahren 2007, StN11

11.9.2008...Einkommensteuerbescheid 2007 (Erstbescheid)
 28.4.2009...Vorläufiger Feststellungsbescheid 2007 an AZOKG, dadurch verzögerterBeginn der Verjährungsfrist gem. § 208 Abs 1 lit d BAO im ESt-Verfahren.Die Verjährungsfrist im ESt-Verfahren hat mangels jedweder erkennbarerUngewissheit mit Ende des Jahres 2009 zu laufen begonnen

..... (VwGH 2008/15/0328), und ist daher bei Berücksichtigung der
Verlängerungshandlung 2010 (Bescheid 5.11.2010) mit Ende
2015 (§ 207 Abs 2 BAO; § 209 Abs 1 BAO) abgelaufen.

25.9.2009...Bescheidänderung (vorläufig) gem. § 295 Abs 1 BAO

5.11.2010...Endgültigerklärung der vorläufigen Festsetzung vom 25.9.2009

23.6.2017...Wiederaufnahme-und F-bescheid vom 23. 6. 2017 betreffend Feststellungen

.....an AZOKG 2007 (siehe Arbeitsbogen der Prüferin des FA Nr. AB1):Diese
 Bescheide ergingen nach Ablauf der Verjährungsfrist im ESt-.....Verfahren des
 Gesellschafters.

16.8.2017...Bescheidänderung gem. § 295 Abs 1 BAO wegen der Bescheide vom
23.6.2017 an die AZO KG außerhalb der Verjährungsfrist.

Die Verjährung des Rechtes, ESt 2007 gegen den Gesellschafter festzusetzen, erfolgte per
 31.12.2015 . Der Wiederaufnahmebescheid vom 23.6.2017 betreffend F 2007 an die AZOKG
 hat daher keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für das
 Jahr 2007 und ist daher aus der Sicht dieses ESt-Verfahrens nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

h.) ESt-Verfahren 2007 des KG-Gesellschafters Mag. VN HS (1. Komplementär): Die
 Wiederaufnahme betreffend F 2007 der AZOKG mit Bescheid vom 23.6.2017 verursacht
 jedenfalls keine Änderung der Feststellung der Einkünfte des Mag. VN HS (siehe F-Bescheide
 2007 vom 23.6.2017 und vom 28.4.2009 an die AZOKG; S. 4 AP-Bericht) für 2007, hat daher
 keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht des Gesellschafters betreffend dieses
 Jahr und ist daher aus der Sicht des ESt-Verfahrens 2007 des Mag. VN HS unnötig und daher
 nicht zweckmäßig (§ 20 BAO).

i.) ESt-Verfahren 2007 des KG- Gesellschafters Herrn VN AZO (2. Komplementär): Die
 Wiederaufnahme betreffend F 2007 der AZOKG mit Bescheid vom 23.6.2017 verursacht
 jedenfalls keine Änderung der Feststellung der Einkünfte des Jahres 2007 des Herrn VN AZO
 (siehe F-Bescheide 2007 vom 23.6.2017 und vom 28.4.2009; S. 4 AP-Bericht), hat daher keine
 Auswirkungen auf die Einkommensteuerpflicht dieses Gesellschafters für dieses Jahr und ist
 daher aus der Sicht des ESt-Verfahrens 2007 des Herrn VN AZO unnötig und daher nicht
 zweckmäßig (§ 20 BAO).

j.) In Bezug auf die ESt-Verfahren aller KG-Gesellschafter ist daher die Wiederaufnahme des
 Verfahrens betreffend Feststellungen 2007 mit Bescheid vom 23.6.2017 an die KG nicht
 zweckmäßig gewesen, weil sie keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerverfahren der
 Gesellschafter haben konnte. Daher wird im Rahmen des dem BFG obliegenden Ermessens die

Wiederaufnahme nicht zugelassen (vgl. Ritz, BAO, 6. Auflage, § 303 TZ 71, 72). Daher wird der bekämpfte Wiederaufnahmebescheid betreffend F 2007 an die KG aufgehoben.

3.) Das Schicksal des neuen Feststellungsbescheides 2007 vom 23. 6. 2017:

Durch die Aufhebung dieses die Wiederaufnahme des F-Verfahrens 2007 der AZOKG verfügenden Bescheides vom 23.6.2017 tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat (§ 307 Abs 3 BAO).

Durch die Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides an die AZOKG scheidet der neue Feststellungsbescheid 2007 vom 23.6.2017 an die AZOKG aus dem Rechtsbestand aus (Ritz, BAO, 6. Auflage, § 307 TZ 8).

Die Beschwerde gegen den neuen Feststellungsbescheid 2007 vom 23.6.2017 an die AZOKG ist daher als gegenstandslos zu erklären (§ 261 Abs 2 BAO).

II.) Unzulässigkeit der Revision:

Die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Feststellungen gem. § 188 BAO für 2007 betreffend die KG wird gem. § 20 BAO im Rahmen des Ermessens nicht zugelassen, da diese Wiederaufnahme keinerlei feststellbare steuerliche Auswirkungen auf die Einkommensteuerverfahren der Gesellschafter der KG hat (vgl. Ritz, BAO, 6. Auflage, § 303 TZ 71, 72). Die Wiederaufnahme löst in den Einkommensteuerverfahren der Komplementäre 2007 keinerlei Veränderung der Einkünfte aus (Außenprüfungsbericht S. 4). Die Wiederaufnahmen würden zwar zu einer Erhöhung der Einkünfte 2007 der Kommanditisten führen (Außenprüfungsbericht S. 4), allerdings ist das Recht der Abgabenbehörde, die Einkommensteuer 2007 der Kommanditisten festzusetzen, bereits vor Erlassung des bekämpften Wiederaufnahme- und Feststellungsbescheides 2007 (23.6.2017) verjährt gewesen.

Erhebliche Rechtsfragen i.S. von Art 133 Abs 4 B-VG haben sich nicht ergeben. Daher ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

